



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Kraschowetz-Kandolf (Vorsitz), die Richter Mag. Russegger und Mag. Reautschnig in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Grazer Wechselseitige Versicherung AG**, FN 37748m, Graz, Herrengasse 18-20, vertreten durch die Eger/Gründl Rechtsanwälte OG in Graz, wegen 1. Unterlassung und 2. Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 36.000,00), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 1. September 2023, GZ: 14 Cg 16/23b-15, in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.662,52 (darin EUR 610,42 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000.

Die Revision ist nach § 502 Abs 1 ZPO **zulässig**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte ist zu FN 37748m im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz protokolliert. Sie betreibt das Versicherungsgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. In ihrer geschäftlichen Tätigkeit tritt sie laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Die Beklagte ist unternehmerisch tätig.

Im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in Vertragsformblättern nachfolgende Klausel:

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG – Laufzeitrabatt:

(LZ 10/Stufe 5)

Für die Prämie dieses Vertrages (= dieser Sparte) gilt folgende Vereinbarung: Die auf Grund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Kostenvorteile werden als Laufzeitrabatt berücksichtigt. Es ist somit die Prämie in diesem Dokument die ermäßigte Prämie nach Abzug des Laufzeitrabatts.

Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung entfällt die Grundlage für den Laufzeitrabatt, daher verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu einer entsprechenden Nachzahlung. Bemessungsgrundlage für die Nachzahlung ist die in diesem Dokument ausgewiesene ermäßigte Jahresprämie. Die Nachzahlung berechnet sich bei Vertragsende

nach vollen 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
---------------	---	---	---	---	---	---	---	---	----	--------

mit	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0	Prozent der Bemessungsgrundlage
-----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---------------------------------

bei Vertragsauflösung im ersten Jahr ebenfalls nur mit 90 % der Bemessungsgrundlage.

Eine solche Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigt. Bei Wegfall des versicherten Interesses beträgt die Nachzahlung jedenfalls nicht mehr als die Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten und jenen Prämien, die der Versicherer hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem der Versicherer vom Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt hat.

Der Marktanteil der Beklagten betrug im Jahr 2022 3,46 %, womit sie auf Rang sieben aller in Österreich tätigen Versicherungen lag.

Die Beklagte wirbt damit, im gesamten österreichischen Bundesgebiet 110 Kundencenter sowie 1.600 Mitarbeiter und bereits 2 400 000 Verträge in Österreich abgeschlossen zu haben.

Der **klagende Verein (in der Folge Kläger)** begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung der dargestellten Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sinngleicher Klauseln sowie sich auf diese Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen und der klagenden Partei die Ermächtigung zu erteilen, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, in eventu in einer vom Gericht festzusetzenden Art und Weise zu veröffentlichen.

Er vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass diese Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG verstoße. Die Klausel sei aus folgenden Gründen gröblich benachteiligend und sittenwidrig:

Die Rechtsfolge, die mit dieser Laufzeitrabattklausel für Versicherungsnehmer:innen verbunden sei, sei dieselbe, wie bei den in der Judikatur bereits behandelten Dauerrabattklauseln. Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung entfalle nach der Klausel die Grundlage für den Laufzeitrabatt; Versicherungsnehmer:innen würden zu einer entsprechenden Nachzahlung verpflichtet. Die Nachzahlung berechne sich bei Vertragsende nach einem Jahr mit 90 % der Bemessungsgrundlage (= ermäßigte Jahresprämie), nach vollen 2 Jahren mit 80 %, nach vollen 3 Jahren mit 70 % usw., demnach nach vollen 9 Jahren mit 10 % der ermäßigten Jahresprämie. Wie die Dauerrabattklauseln verpflichte somit auch diese Klausel Versicherungsnehmer:innen zum Ersatz von monetären Vorteilen, die ihnen wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags (hier 10 Jahre) gewährt würden. Eine Rückforderung der in der Prämie enthaltenen Kostenvorteile sei nicht zulässig, wenn Versicherungsnehmer:innen einen wichtigen Grund für die Vertragsauflösung hätten. Genau dies sehe die Klausel aber bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung vor. Die Kündigung des Versicherungsvertrages durch Versicherungsnehmer:innen bei Vorliegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes werde nicht von der Verrechnung der Nachzahlung ausgenommen. Schon aus diesem Grund sei die Klausel gröblich benachteiligend und daher unwirksam. Darüber hinaus würden Versicherungsnehmer:innen, die Verträge vor einer bestimmten Laufzeit zur Auflösung brächten, schlechter gestellt als solche, die die gesamte Vertragslaufzeit Vertragspartner:innen blieben. Dies sei nur dann zulässig, wenn die vom Versicherer rückforderbaren Rabatte oder wie hier die zu leistenden Nachzahlungen streng degressiv gestaltet seien. Dies sei nicht gegeben, wie sich schon aus dem Rechenbeispiel bei einer Vertragsauflösung nach einem Monat ergebe. In diesem Fall seien Versicherungsnehmer:innen zur Nachzahlung in der exakt selben Höhe verpflichtet wie bei einer Vertragsauflösung nach beispielsweise 23 Monaten. Bei einer streng degressiven

Ausgestaltung der Klausel müsste im zweiten Jahr eine niedrigere Nachzahlung vorgesehen sein als im ersten. Das würde aber eine Staffelung voraussetzen, bei der im Fall einer Auflösung bis zum Ende des ersten Jahres 90 % der ermäßigten Jahresprämie als Nachzahlung anfielen und ab der Vollendung des neunten Jahres des Versicherungsvertrages gar keine Nachzahlung mehr.

Nach § 8 Abs 3 letzter Satz VersVG könne der beklagte Versicherer im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur den Ersatz des den Versicherungsnehmer:innen tatsächlich erwachsenen Prämienvorteils erlangen. Daher sei es für die Vereinbarung einer Prämiennachzahlungspflicht notwendig, dass die Höhe des tatsächlich für die längere Laufzeit gewährten Rabatts von vornherein feststehe. Versicherungsnehmer:innen müssten sich im Klaren sein, was sie an Normalprämien zu bezahlen hätten bzw. wie hoch der für die längere Laufzeit gewährte Prämienrabatt sei, damit sie sich die wirtschaftlichen Folgen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags vor Augen halten könnten. Andernfalls würde ihnen die Möglichkeit genommen, die wirtschaftliche Tragweite ihrer Entscheidung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen. Aus der Klausel über den Laufzeitrabatt gingen weder ein Prozentsatz noch eine Bonushöhe oder ein bestimmter Prämiennachlass hervor. Es sei nicht möglich, herauszufinden, um welchen Betrag die Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für die Zeit des tatsächlichen Bestehens abgeschlossen worden wäre. Im vorliegenden Fall würde eine Vertragsauflösung nach einem, zwei, drei, vier oder noch mehr vollen Versicherungsjahren dazu führen, dass die Rückforderung an Laufzeitrabatt den Betrag des den Versicherungsnehmer:innen bis zu diesem Zeitpunkt zugekommenen Rabattes bzw. Vorteiles übersteige. Versicherungsnehmer:innen würden auch gerade nicht darüber aufgeklärt, ab wann eine Vertragsauflösung zu keiner Rückforderung mehr führen solle. Nach § 8 Abs 3 VersVG sei nicht vereinbar, Versicherungsnehmer:innen mehr an Rabatt bzw. „Kostenvorteil“ nachzuverrechnen als ihnen überhaupt zuvor gewährt worden sei.

Die Klausel sei aber auch intransparent nach 6 Abs 3 KSchG. Durch die mögliche Behauptung beliebig hoher „kalkulatorischer Kostenvorteile“ würden Versicherungsnehmer:innen von der Wahrnehmung ihrer Rechte abgehalten. Sie hätten darüber hinaus keine Möglichkeit, das Angebot mit Produkten anderer Versicherer im Konditionengefüge des Markts zu vergleichen, richtig einzuordnen und zu bewerten. Die Klausel enthalte auch keine Einschränkung dahingehend, dass keine Rückforderung anfallt, wenn der Vertrag aus einem vom Versicherer gesetzten Grund vorzeitig aufgelöst werde, weshalb sie die Rechtslage unrichtig darstelle. Versicherungsnehmer:innen könnten nicht abschließend beurteilen, was sie erwarte, wenn sie von ihrem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch machten. Sie würden auch nicht wissen, wie hoch der Laufzeitrabatt für einen Vertrag mit längerer Laufzeit sei. Es fehle daher auch an Transparenz hinsichtlich ihrer

wirtschaftlichen Tragweite. Sie widerspreche daher auch dem Bestimmtheits- und Verständlichkeitsgebot gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** bestreitet, stellt ein Gegenveröffentlichungsbegehren und wendet im Wesentlichen ein, die streitgegenständliche Klausel sei nicht mit den bisher in der Judikatur behandelten, als „Dauerrabattklauseln“ bezeichneten Vertragsbestandteilen vergleichbar. Die Beklagte habe sich bei ihrer Tarifgestaltung und auch bei der Klausel an den von der Lehre entwickelten Grundsätzen orientiert. Der Klausel liege wirtschaftlich der Umstand zu Grunde, dass der Abschluss jedes Versicherungsvertrages nur einmal anfallende Kosten verursache. Diese Kosten für Abschlussberatung, Risikoprüfung, Antragsbearbeitung, Polizzierung etc. seien immer gleich hoch, egal ob der Versicherungsvertrag nur für ein Jahr oder für mehrere Jahre abgeschlossen werde. Die Höhe dieser Einmalkosten habe die Beklagte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Die Nachverrechnungssätze für den Fall vorzeitiger Vertragsauflösung würden am österreichischen Versicherungsmarkt im Wesentlichen dem Niveau der Staffel in der streitgegenständlichen Klausel entsprechen, was die Richtigkeit der Kalkulation bestätige.

Einmalkosten seien in der Prämienkalkulation der Beklagten berücksichtigt, weshalb für mehrjährige Verträge günstigere Prämien angeboten werden könnten als für einjährige. Bei der Prämienkalkulation für 10-jährige Verträge würden die Einmalkosten zu gleichen Teilen, also zu je einem Zehntel, auf die Prämien für alle 10 Jahre aufgeteilt. In jeder Jahresprämie sei somit ein Zehntel der Einmalkosten tariflich einkalkuliert. Wähle der Versicherungsnehmer eine kürzere Laufzeit, sehe der Tarif eine entsprechend höhere Jahresprämie vor. Daraus folge, dass in den Fällen, in denen sich der Versicherungsnehmer zunächst für eine lange Laufzeit und demnach für eine niedrigere Jahresprämie entschieden habe, die tatsächlich schon in voller Höhe entstandenen Einmalkosten erst teilweise abgedeckt seien, wenn dieser den Versicherungsvertrag vorzeitig aufkündige. Jene Teile der Einmalkosten, die erst mit den Prämien der restlichen Versicherungsjahre abgerechnet würden, also noch unbeglichen seien, und um die der Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Kündigung bereichert wäre, seien Gegenstand der Nachverrechnung.

Mit dem Modell des streng degressiven Laufzeitrabatts der Beklagten sei diese wirtschaftliche Gegebenheit konsequent und fair umgesetzt worden. Der Versicherungsnehmer zahle für einen vorzeitig aufgekündigten Versicherungsvertrag mit der Konsequenz einer Nachverrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung in Summe exakt so viel an Prämie, wie er zu bezahlen gehabt hätte, wenn er den Vertrag von Beginn an nur für die kürzere Laufzeit abgeschlossen hätte. Das werde dem Kunden bei Vertragsabschluss auch deutlich gemacht. In allen Antragsformularen sei der entsprechende Passus über die Möglichkeit kürzerer Vertragslaufzeiten und die entsprechende Belehrung darüber enthalten.

Die Nachverrechnung der nicht amortisierten Einmalkosten diene alleinig der verursachungsgerechten Kostentragung zwischen den Versicherungsnehmern. Kunden, die ihren Versicherer häufig wechselten, würden deutlich mehr Kosten verursachen als jene Kunden, die langjährige Verträge einhielten. Würden diese Mehrkosten nicht verursachungsgerecht verrechnet, müssten sie von der Versichertengemeinschaft insgesamt getragen werden. Vertragstreue Kunden müssten dies durch verteuerte Prämien mitzahlen. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft werde daher in den Sparten der Schadensversicherung in allen auf 10 Jahre abgeschlossenen Versicherungsverträgen die streitgegenständliche Klausel vereinbart.

Diese werde aber auch den Anforderungen bei kundenfeindlichster Auslegung gerecht. Gemäß der Klausel könne eine Nachzahlung nicht gefordert werden, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigere oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündige.

Die strittige Klausel finde nur bei befristeten Verträgen Anwendung. Ein befristeter Vertrag ende automatisch mit dem Ablauf der Zeit, für die er abgeschlossen worden sei, ohne dass es einer Kündigung bedürfe. Der Grundsatz, dass Dauerschuldverhältnisse vor Ablauf der vereinbarten Zeit durch einseitige Erklärung aufgelöst werden könnten, wenn ein wichtiger Grund vorliege, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar erscheinen lasse, gelte auch für Versicherungsverträge. Die Klausel nehme auf den Fall einer Vertragsauflösung wegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes Bedacht und diesen von der Nachverrechnung des Laufzeitrabatts aus. Es gelte zu bedenken, dass sich für den Versicherer in der Praxis kaum eine andere „Gelegenheit“ für Verstöße ausreichender Schwere biete, als die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht zu verweigern. Die in der Praxis auftretenden Fälle seien daher von der Ausnahmebestimmung der Klausel umfasst. Die Nachverrechnung sei für diese Fälle ausgeschlossen. Das von der Rechtsprechung aufgestellte Erfordernis, dass der Nachverrechnungsanspruch des Versicherers an eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer geknüpft sein müsse, könne nicht so verstanden werden, dass eine Nachverrechnung des Laufzeitrabatts in jedem Falle einer durch den Versicherer erfolgten Vertragsauflösung unzulässig sei. Andernfalls könnte der Versicherungsnehmer geradezu eingeladen sein, eine Auflösung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer zu provozieren, um einer Nachverrechnung des Laufzeitrabatts zu entgehen. Der Versicherer sei daher zweifellos zur Nachverrechnung berechtigt, wenn er den Versicherungsvertrag etwa wegen eines Folgeprämienverzuges nach § 39 Abs 3 VersVG, einer schuldhaft herbeigeführten Gefahrenerhöhung nach §§ 23 ff VersVG oder einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung nach § 6 Abs 1 VersVG kündige. Übrig bleibe somit jener Fall, der dem Versicherer eine vom Verhalten des

Versicherungsnehmers unabhängige Auflösung des Versicherungsvertrages ermögliche. Die in § 96 VersVG vorgesehene Kündigungsmöglichkeit bestehe analog auch in allen anderen Sparten der Sachversicherung. Sollte der Versicherer von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machen, könne auch in diesem Fall nach der streitgegenständlichen Klausel keine Nachzahlung gefordert werden.

Im Übrigen werde in der Rechtsprechung bei Dauerrabattklauseln keine streng lineare (fließende) Degression gefordert. Die streitgegenständliche Klausel sehe eine jährliche Reduktion vor und entspreche insofern dem strengen Degressionsgebot. Bei einer Vertragsauflösung vor dem vollendeten ersten Versicherungsjahr wären eigentlich 100 % der Bemessungsgrundlage nachzuverrechnen. In diesem Fall liege sogar eine Besserstellung des Versicherungsnehmers vor. Mangels Benachteiligung sei diese Besserstellung unschädlich.

Im Übrigen könne der Versicherungsnehmer mit einer einfachen Rechenoperation herausfinden, um welchen Betrag die Prämie bei Abschluss des Vertrages nur für die Zeit des tatsächlichen Bestehens höher gewesen wäre (Bemessungsgrundlage x Prozentsatz der Staffel + tatsächlich schon bezahlte Prämien). Der Versicherungsnehmer könne daher durchaus die wirtschaftlichen Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung abschätzen. Es lasse sich auch ohne Weiteres ermitteln, um welchen Betrag die Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für die Zeit des tatsächlichen Bestehens abgeschlossen worden wäre. Unrichtig sei auch, dass eine vorzeitige Vertragsauflösung dazu führen könne, dass die Nachverrechnung des Laufzeitrabatts den Betrag des dem Versicherungsnehmer bis zu diesem Zeitpunkt zugekommenen Rabattes bzw. Vorteiles übersteige. Überdies sei dem Versicherungsnehmer die Höhe des gewährten Laufzeitrabatts bei Vertragsabschluss genau bekannt. Auch könnten Versicherungsnehmer durchaus das Angebot mit Produkten anderer Versicherer im Konditionengefüge des Marktes vergleichen, richtig einordnen und bewerten. Es stünden dafür alle relevanten Informationen zur Verfügung.

Mit dem angefochtenen Urteil gibt das **Erstgericht** dem Unterlassungsbegehren statt und erteilt dem Kläger die Ermächtigung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, zu veröffentlichen.

In rechtlicher Hinsicht folgert es:

Nach § 879 Abs 3 ABGB sei eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlege, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteilige. Dieses System berücksichtige einerseits die objektive

Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“; beide Elemente würden zusammen in Kombination das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit ergeben. Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteilige, orientiere sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall diene. Bei der Abweichung einer Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften liege gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn sie unangemessen sei. Maßgeblich sei, ob es für die Abweichung eine sachliche Rechtfertigung gebe. Eine gröbliche Benachteiligung sei jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen stehe. Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG habe die Auslegung der Klausel im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel könne nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich sei.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sei die vorliegende Klausel (Laufzeitrabatt mit Nachverrechnung) mit den in der Judikatur behandelten, üblicherweise als „Dauerrabattklauseln“ bezeichneten Vertragsbestandteilen vergleichbar. Der Versicherungsnehmer sei bei vorzeitiger Vertragsauflösung zur Zahlung einer Nachzahlung verpflichtet und verliere dadurch in der Prämie enthaltene Kostenvorteile („Laufzeitrabatt“). Wie die Dauerrabattklauseln verpflichte somit auch diese Klausel den Versicherungsnehmer zum Ersatz von monetären Vorteilen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags (hier 10 Jahre) gewährt worden seien.

Eine Dauerrabattklausel sei zunächst nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Rückforderungsanspruch des Versicherers an eine vorzeitige Auflösung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer geknüpft sei. Außerdem sei eine Rückforderung nicht zulässig, wenn der Versicherungsnehmer einen wichtigen Grund für die Vertragsauflösung habe. Gleiches müsse auch für einen Laufzeitrabatt mit Nachverrechnung geltend, gebe es doch keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass bei Kündigung durch den Versicherer oder Vertragsauflösung wegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes der Versicherungsnehmer dennoch zur Nachzahlung verpflichtet wäre. Eine derartige gebotene Einschränkung der Nachverrechnung sehe die Klausel aber bei der kundenfeindlichsten Auslegung nicht vor: Eine Nachzahlung könnte nur dann nicht gefordert werden, „wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigere oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündige“.

Hingegen werde etwa die Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer bei Vorliegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes – mit Ausnahme der zu Unrecht verweigerten Entschädigung – nicht von der Nachverrechnung des

Laufzeitrabattes ausgenommen. Entgegen der Ansicht der Beklagten berücksichtige die gegenständliche Klausel nicht alle realistischen Fälle eines vom Versicherer gesetzten Verhaltens, welches die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Versicherungsnehmer unzumutbar mache. Neben der unrechtmäßigen Verweigerung der Leistung einer fälligen Entschädigung wäre etwa auch eine ungerechtfertigte Verzögerung der Leistung durch den Versicherer als wichtiger Grund für eine Vertragsauflösung denkbar, weil durch eine unrechtmäßige Verzögerung einer Auszahlung durchaus erhebliche Belastungen, wie etwa notwendige Zwischenfinanzierungen, für den Versicherungsnehmer entstehen könnten.

Die von der Beklagten verwendete Klausel schließe aber auch bei der kundenfeindlichsten Auslegung gerade sämtliche anderen denkmöglichen wichtigen Gründe für eine Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer *expressis verbis* nicht von der Nachverrechnung des Laufzeitrabattes aus. Auch wenn Versicherungsnehmer den wichtigen Grund im Einzelfall nachweisen müssten, werde ihnen diese Möglichkeit mit der gegenständlichen Klausel von vornherein verwehrt. Hierfür gebe es keine sachliche Rechtfertigung, weshalb die Klausel schon aus diesem Grund gröblich benachteiligend nach § 873 Abs 3 ABGB sei. Die weiteren Argumente der Klägerin bedürften daher keiner weiteren Erörterung mehr.

Im Übrigen erachtete das Erstgericht auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Urteilsveröffentlichung als gegeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung der Beklagten** aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinn einer Klagsabweisung abzuändern; hilfsweise stellt sie einen Aufhebungsantrag.

Der **klagende Verein** beantragt in seiner **Berufungsbeantwortung**, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung, über die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden werden konnte, ist nicht berechtigt.

In ihrer ausschließlich erhobenen Rechtsrüge ist die Berufungswerberin der Auffassung, dass die bisher ergangene Rechtsprechung zur Rückforderung in der streitgegenständlichen Klausel ausreichend berücksichtigt werde. Sie nehme auf den Fall einer Vertragsauflösung wegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes ausreichend Bedacht. Die Notwendigkeit, dass eine Klausel bei einer Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer aus einem vom Versicherer gesetzten wichtigen Grund generell vorzusehen habe, dass keine Nachverrechnung des Laufzeitrabattes erfolge, bestehe nicht. Unbestritten werde diese Klausel von der Beklagten in den Sparten der Schadensversicherung verwendet, wonach der Versicherer seine Leistung gemäß § 49

VersVG in Geld zu erbringen habe. Kontakte zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, die zu grobem Fehlverhalten des Versicherers Anlass geben könnten, seien nach Vertragsabschluss bei wirklichkeitsnaher Betrachtung nur gegeben, wenn der Versicherungsnehmer einen Deckungsanspruch geltend mache und Leistungen vom Versicherer erwarte. Dabei könnte es (ganz oder teilweise) zu einer unrechtmäßigen Verweigerung der Leistung durch den Versicherer kommen. Viel mehr Gelegenheiten für andere Verstöße ausreichender Schwere habe der Versicherer nicht, zumal bei Annahme eines wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen sei. Vorübergehende atmosphärische Trübungen etwa beim Telefonat mit dem Schadensreferenten würden nicht genug wiegen. Somit seien alle realistischen Fälle eines vom Versicherer gesetzten Verhaltens von der Klausel umfasst.

Eine unrechtmäßige Verzögerung der Leistung durch den Versicherer wäre zwar denkbar, sei jedoch einer unrechtmäßigen Verweigerung der Leistung gleichzuhalten, sodass sich eine solche Differenzierung erübrige. Da es sich bei Versicherungsverträgen in der Regel um Dauerschuldverhältnisse handle, führe der Verzug des Versicherers zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers aus wichtigem Grund. Ob dem Verzug eine zeitweilige oder eine dauerhafte Verweigerung der Leistung zugrunde liege, spiele dabei keine Rolle.

Auch der Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung finde dort seine Grenze, wo mit einer solchen Auslegung realistischerweise nicht zu rechnen sei. Auch im Verbandsprozess dürfe der Rechtsanwender nicht seine ganze Fantasie spielen lassen, um zu einer besonders kundenfeindlichen Interpretation der AGB zu gelangen.

Selbst wenn bei wirklichkeitsnaher Betrachtung weitere wichtige Gründe denkbar wären, die den Versicherungsnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigen würden, sei nicht ersichtlich, inwiefern die streitgegenständliche Klausel den Versicherungsnehmer gröblich benachteilige. Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteilige, orientiere sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall diene. Bei einer Abweichung von dispositiven Rechtsvorschriften liege gröbliche Benachteiligung schon dann vor, wenn sie unangemessen sei. Maßgeblich sei, ob es eine sachliche Rechtfertigung für sie gebe. Die Zulässigkeit von Dauerrabattrückforderungsklauseln werde von § 8 Abs 3 2. Satz VersVG ausdrücklich anerkannt. Unter welchen Voraussetzungen sie unwirksam seien, lasse sich dieser Norm nicht entnehmen. Eine Abweichung vom dispositiven Recht sei daher nicht zu erkennen.

Auch aus § 40 VersVG, der den Prämienanspruch des Versicherers bei vorzeitiger Auflösung regle, sei dispositives Recht, von dem abgewichen werden könnte, nicht abzuleiten. Im Hinblick auf § 42 VersVG wäre eine nachteilige Abweichung davon nicht gröblich

benachteiligend, sondern schlicht unwirksam.

Mangels dispositiven Rechts, von dem abgewichen werden könnte, sei zu prüfen, ob die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen stehe. Zu vergleichen seien einerseits die entsprechenden zweckkongruenten Nebenbestimmungen, andererseits – mit größter Vorsicht und Zurückhaltung – die nicht zweckkongruenten. Nachteile könnten durch andere vorteilhafte Vertragsbestimmungen ausgeglichen werden. Selbst im Falle der Ansicht, dass die streitgegenständliche Klausel nicht alle Fälle eines vom Versicherer gesetzten Verhaltens, welches die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Versicherungsnehmer unzumutbar mache, berücksichtige, stelle die unrechtmäßige Verweigerung der Leistung des Versicherers den Hauptfall einer Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Versicherungsnehmer dar. Andere Fälle wären derart in der Minderzahl, dass von vernachlässigbaren Ausnahmefällen gesprochen werden müsse. Im Verbandsprozess seien ganz atypische Situationen nicht mitzuberücksichtigen.

Aber selbst unter Mitberücksichtigung dieser Ausnahmefälle würde die dem Versicherungsnehmer zugedachte Rechtsposition in keinem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des Versicherers stehen. Es dürfe nämlich eine Nachzahlung gemäß der streitgegenständlichen Klausel auch dann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündige („Schadenfallkündigung“). Das Recht zur Schadenfallkündigung bestehe in allen Sparten der Sachversicherung. Obwohl in diesen Fällen grundsätzlich keine Notwendigkeit eines Verzichts des Versicherers auf eine Nachverrechnung des Laufzeitrabatts bestehe, weil der Versicherer eine Schadenfallkündigung nur dann aussprechen werde, wenn entsprechende Gründe auf Seiten des Versicherungsnehmers vorlägen, sehe die streitgegenständliche Klausel einen Verzicht auf den Laufzeitrabatt vor. Ein auffallendes Missverhältnis liege demgemäß nicht vor.

Zunächst ist auf die zutreffende rechtliche Beurteilung des erstgerichtlichen Urteiles zu verweisen und den Berufungsausführungen zu entgegnen (§ 500a ZPO):

Im Verbandsprozess gilt zusammengefasst Folgendes:

Die Auslegung der AGB-Klausel hat im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen (RS0016590). Es ist daher von jener Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden die nachteiligste ist. Außerdem ist eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess unzulässig, weshalb auf eine allfällige teilweise Zulässigkeit einer Klausel nicht Rücksicht genommen werden kann (RS0038205).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt (RS0016914). Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, so liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (RS0014676 [T 21]; RS0016914 [T3, T4 und T6]).

Durch die Bestimmung des § 879 Abs 3 ABGB wurde ein eine objektive Äquivalenzstörung und „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigendes „bewegliches System“ geschaffen (RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingengt und muss sich zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (7 Ob 266/09g).

Wie das Erstgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, entspricht die hier zu beurteilende Klausel über einen Laufzeitrabatt den vom Obersten Gerichtshof bereits mehrfach beurteilten Dauerrabattklauseln. Der Versicherungsnehmer ist bei vorzeitiger Vertragsauflösung innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsbeginn zu einer Nachzahlung des Laufzeitrabatts verpflichtet und verliert dadurch in der Prämie enthaltene Kostenvorteile. Wie die Dauerrabattklauseln verpflichtet auch diese Klausel den Versicherungsnehmer zum Ersatz von (monetären) Vorteilen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt wurden (7 Ob 154/22f).

Eine Dauerrabattklausel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Rückforderungsanspruch des Versicherers an eine vorzeitige Auflösung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer geknüpft ist. Außerdem ist sie unzulässig, wenn der Versicherungsnehmer einen wichtigen Grund für die Vertragsauflösung hat, gibt es doch keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass bei Kündigung durch den Versicherer oder Vertragsauflösung wegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes der Versicherungsnehmer dennoch zur Nachzahlung verpflichtet wäre (7 Ob 154/22f).

Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sieht die in Rede stehende Klausel nur eine teilweise Ausnahme von der Nachzahlungspflicht vor, nämlich im Fall, dass der

Versicherer den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigt und wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.

Wie der Berufungsgegner dazu zutreffend bemerkt, handelt es sich um eine von der Beklagten vorgenommene taxative Aufzählung. Zumindest muss sie vom Konsumenten so verstanden werden. Dass damit allenfalls auch eine – schuldhafte – Verzögerung der Auszahlung einer Leistung durch den Versicherer gemeint sein könnte, die den Versicherten ebenso in erhebliche Schwierigkeiten, etwa bei Vorfinanzierung von Leistungen, die vom Versicherer abzudecken wären, bringen kann, ist aus der Klausel nicht so ohne weiteres abzuleiten. Der Versicherungsnehmer wird unter dem Begriff „Verweigerung“ regelmäßig eine endgültige Ablehnung der Deckung durch den Versicherer verstehen.

Die Beklagte bestreitet in diesem Zusammenhang gar nicht, dass im Falle einer derartigen Verzögerung der Leistung eine Nachverrechnung des Laufzeitrabatts ausgeschlossen ist. Wenn sie überdies meint, es seien von der Klausel ohnedies alle wichtigen Gründe umfasst, die den Versicherungsnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigen, stellt sich schon die Frage, weshalb sie die Klausel einschränkend formuliert und nicht die Formulierung wählt, dass eine Nachzahlung nicht gefordert werden kann, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag wegen eines vom Versicherer gesetzten wichtigen Grundes auflöst.

Jedenfalls widerspricht die Klausel aber auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Nach dieser Bestimmung ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T 41]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die dem Verbraucher – durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position – von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen (7 Ob 156/20x).

Da dem Kunden bzw. Verbraucher aufgrund der Formulierung der Klausel nicht klar sein kann, dass er den Vertrag auch im Falle einer Zahlungsverzögerung auflösen kann, ohne dass es zu der Nachverrechnung kommt, ist er gegenüber der Beklagten in seiner Rechtsposition beeinträchtigt.

Demgemäß ist das Erstgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die in Rede stehende

Klausel schon aus diesen Gründen gröblich benachteiligend ist.

Es bedarf daher auch keines Eingehens mehr auf die Frage, ob die Klausel streng degressiv gestaltet ist oder nicht, weshalb auch aus diesem Grund eine Unwirksamkeit gemäß § 879 Abs 3 ABGB anzunehmen wäre.

Auf die Frage der Berechtigung des Veröffentlichungsbegehrens kommt die Berufung nicht mehr zurück, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Der Berufung war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes im Sinne des § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung durch den Kläger. Gründe, davon abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Ein Fall des § 502 Abs 5 Z 5 ZPO liegt nicht vor.

Die ordentliche Revision war zuzulassen, weil die zu beurteilende Klausel für eine größere Anzahl von Kunden und Verbrauchern bestimmt ist, weshalb sie für die Rechtseinheit und Rechtsentwicklung insgesamt bedeutsam ist (RS0121516).

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 7
Graz, 20. März 2024
Dr.Dagmar Kraschowetz-Kandolf, Senatspräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 316 8064

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Landesgericht für ZRS Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz

RECHTSMITTELSACHE:

Erste Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x

Zweite Partei

Grazer Wechselseitige Versicherung AG
Herrengasse 18-20
8010 Graz
Firmenbuchnummer 37748m

vertreten durch

Eger/Gründl Rechtsanwälte OG

Elisabethstraße 22

8010 Graz

Tel.: 0316/22 82 27, Fax: 0316/22 82 27-10

Angefochtene Entscheidungen: Urteil vom: 01.09.2023 des Landesgericht für
Zivilrechtssachen Graz, 638 14 Cg 16/23b Ordnungsnummer 15


Zu: 638 014 CG 16/23 b

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 7
Graz, 28. März 2024
Dr. Dagmar Kraschowitz-Kandolf, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Rechtsmittelentscheidung	20.03.2024		

	Datum/Zeit	2024-03-28T09:59:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

An
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz

Eingabe zu: 638 014 CG 16/23 b

Elektronisch eingebracht am 28.03.2024

Oberlandesgericht Graz

Marburger Kai 49
8010 Graz
Zeichen: 639 007 R 71/23 z

Justizinterne Eingabe

2 Anhänge

Nr

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1 | Note |
| 2 | Rechtsmittelentscheidung |